



Gesuch um Bewilligung für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Artikel 15 Absatz 2 der Freisetzungsverordnung

Gesuchstellerin: Tierdörfli Olten

Gegenstand: D21.001 – Haltung von Rotwangen-Schmuckschildkröten
(*Trachemys scripta elegans*)

Beschreibung und Herkunft der Organismen:

- Rotwangen-Schmuckschildkröten sind invasive gebietsfremde Organismen, die ursprünglich aus den USA (Michigan-See bis Florida) stammen und seit den 1970er via den Heimtierhandel in die Schweiz gelangten.
- Die Tiere sind in der Schweiz invasiv und schaden der hiesigen Flora und Fauna, da sie hier u.a. keine Fressfeinde haben. Seit 2008 sind sie daher in der Schweiz verboten.

Inhalt, Ziel und Zweck:

- Das Tierdörfli Olten ist eine Auffangstation und beheimatet diverse Tierarten, unter anderem auch Rotwangen-Schmuckschildkröten;
- Das Tierdörfli leistet als Auffangstation einen wichtigen Beitrag zur (temporären) Unterbringung von Rotwangen-Schmuckschildkröten;
- Die Rotwangen-Schmuckschildkröten werden in geschlossenen, ausbruchssicheren Gehegen gehalten und können sich nicht vermehren;
- Es werden nur so viele Tiere gehalten, wie dies die Tierschutzverordnung erlaubt.

Ort der Haltung von Rotwangen-Schmuckschildkröten:

Tierdörfli Olten, Aspweg 51, 4612 Wangen bei Olten

Dauer:

Ab sofort bis auf Weiteres.

Bewilligungsverfahren:

Das Verfahren richtet sich nach der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911), insbesondere deren Artikel 15 Absatz 2, sowie nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

Bewilligungsbehörde: Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern

Öffentliche Auflage: Die nicht vertraulichen Akten können vom 24. Januar 2022 bis einschliesslich 23. Februar 2022 von jeder Person zu den üblichen Bürozeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- BAFU, Abt. Boden und Biotechnologie,
Monbijoustrasse 40, 3011 Bern (um vorgängige telefonische Anmeldung wird gebeten: 058 462 20 82);
- Stadtverwaltung Olten, Stadtkanzlei (8. Stock),
Dornacherstrasse 1, 4600 Olten (um vorgängige telefonische Anmeldung wird gebeten: 062 206 13 25).

Wer aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie eine Zustellung der Unterlagen per Post oder per E-Mail wünscht, kann sich unter der angegebenen Telefonnummer beim BAFU melden.

Einsprache: Jedermann kann schriftlich innert der oben angeführten Auflagefrist (23. Februar 2022) zum Gesuch Stellung nehmen.

Wer Rechte als Partei im Sinne von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) im Bewilligungsverfahren wahrnehmen will, muss dies innert der oben angeführten Auflagefrist (23. Februar 2022) dem BAFU mit seiner Einsprache schriftlich, mit Angaben zur Parteistellung, mitteilen und begründen. Wer dies unterlässt, wird vom späteren Verfahren ausgeschlossen.

Hinweis:

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen haben eine Person zu bezeichnen, welche die Gruppe rechtsverbindlich vertreten darf. Andernfalls bezeichnet das BAFU diese Vertretung (Art. 11a VwVG).

24. Januar 2022

Bundesamt für Umwelt